

99102013104000

Hundesteuer, Anmeldung beantragen

Heruntergeladen am 26.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/6000875/L100009>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99102013104000
Leistungsbezeichnung I	Hundesteuer, Anmeldung beantragen
Leistungsbezeichnung II	Hundesteuer, Anmeldung beantragen
Typisierung	5 - Kommune: Regelung
Quellredaktion	Sachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	

Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	• § 2 Absatz 1 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) – Rechtsgrundlage für Kommunalabgaben (in Verbindung mit der jeweiligen Satzung der Gemeinde) • § 7 Absatz 2 SächsKAG – Gemeindesteuern
Teaser	Wenn Sie einen Hund halten, müssen Sie diesen bei Ihrer Stadt oder Gemeinde anmelden und Hundesteuer zahlen.
Volltext	Wenn Sie einen Hund halten, müssen Sie diesen bei Ihrer Stadt oder Gemeinde anmelden und Hundesteuer zahlen.
Erforderliche Unterlagen	• bei persönlicher Vorsprache: Personalausweis oder aktuelle Meldebestätigung • eventuell: Kaufvertrag oder Impfpass oder Rassenachweis des Hundes
Voraussetzungen	• Sie sind Halterin beziehungsweise Halter eines Hundes. • Wer als Halterin beziehungsweise Halter eines Hundes gilt, ist in der Hundesteuersatzung der Stadt oder Gemeinde geregelt.
Kosten	Hundesteuer: unterschiedlich, abhängig von den Regelungen der Hundesteuersatzung der Stadt oder Gemeinde Hinweis: Die Steuer kann sich für den zweiten und jeden weiteren Hund oder für bestimmte Rassen wesentlich erhöhen. Nähere Informationen erhalten Sie bei Ihrer Stadt/Gemeinde.
Verfahrensablauf	Sie können die Anmeldung Ihres Hundes persönlich oder schriftlich vornehmen. Für die Anmeldung können Sie das Formular "Anmeldung zur Hundesteuer" verwenden, das bei der Stadt- oder Gemeindeverwaltung ausliegt. Je nach

Modul	Sachverhalt
	Angebot Ihrer Stadt oder Gemeinde wird das Formular auch im Internet zum Download zur Verfügung gestellt.
Bearbeitungsdauer	
Frist	Die Anmeldung muss unverzüglich erfolgen, nachdem Sie den Hund erworben haben oder Sie in die Stadt oder Gemeinde gezogen sind. Die Hundesteuersatzungen sehen in der Regel eine Anmeldefrist von 14 Tagen vor.
weiterführende Informationen	
Hinweise	Gegebenenfalls von der Steuer befreit sind • Blindenhunde, • Diensthunde, • Herdengebrauchshunde sowie • Hunde von Forstbediensteten und bestätigten Jagdaufsehern Bitte erkundigen Sie sich über die genauen Details in Ihrer Stadt oder Gemeinde. Unabhängig von der Möglichkeit der Befreiung darf die Stadt oder Gemeinde nach herrschender Auffassung für gewerblich genutzte Hunde (etwa im Rahmen einer gewerblichen Hundezucht) keine Hundesteuer erheben. Eines ausdrücklichen Befreiungstatbestandes in der Hundesteuersatzung bedarf es daher nicht. Zuchthunde, die nicht im Rahmen einer gewerblichen Hundezucht gehalten werden, sind regelmäßig nicht steuerbefreit, allerdings werden teilweise Steuerermäßigungen vorgesehen (sog. Zwingersteuer). Das Nähere ist der jeweiligen Hundesteuersatzung zu entnehmen.
Rechtsbehelf	Widerspruch (Näheres im Bescheid)
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	

Modul

Sachverhalt

Formulare

Ursprungsportal